

---

## **Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

vom 30. November 1959<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
vom 20. Dezember 1946 (AHVG) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom  
Wintermonat 1972,<sup>2</sup>

beschliesst:

### **I. Errichtung der Kasse**

Art. 1<sup>3</sup>

Zur Durchführung der Aufgaben, die durch das Bundesgesetz und die dazugehö-  
renden Bundesvorschriften den Ausgleichskassen zufallen, wird unter dem Namen  
«Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I. Rh.» eine kantonale AHV-  
Ausgleichskasse als selbständige, öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlich-  
keit und mit Sitz in Appenzell errichtet.

### **II. Aufsichtsbehörden**

Art. 2

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die kantonale Ausgleichskasse aus. Die  
direkte Aufsicht wird der Standeskommission übertragen. Sie überwacht die gesam-  
te Geschäftsführung der Organe der Ausgleichskasse und erlässt unter Vorbehalt  
der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde das Geschäftsreglement.

### **III. Organe**

Art. 3

Die Organe der Ausgleichskasse sind:

1. die Aufsichtskommission,
2. der Kassenvorsteher\*,

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 6. Dezember 1971, 28. Oktober 1996 und 31. Oktober 2005.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

3. die Kontrollstelle.

Art. 4<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Aufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern, die vom Grossen Rat gewählt werden.

<sup>2</sup>Sie erstattet der Standeskommission einen Jahresbericht zuhanden des Grossen Rates.

Art. 5<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Der Kassenvorsteher ist das geschäftsführende Organ der Kasse und ist für seine Geschäftsführung der Aufsichtskommission verantwortlich.

<sup>2</sup>Er liefert die vorgeschriebenen Berichte an die Bundesbehörden ab.

<sup>3</sup>Die Wahl erfolgt durch die Standeskommission, welche auch die Anstellungsbedingungen regelt.

Art. 6

Für die Kontrolle der Arbeitgeber wird der Ausgleichskasse eine besondere Kontrollabteilung angegliedert, die die periodischen Kontrollen nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen hat. In Spezialfällen ist der Kassenvorsteher berechtigt, die Arbeitgeberkontrolle einer Revisionsgesellschaft zu übertragen.

**IV. Revision**

Art. 7

Die nach den eidgenössischen Bestimmungen vorzunehmende Revision der Kasse wird einer Revisionsgesellschaft übertragen. Den Revisionsauftrag erteilt die Standeskommission.

**V. Verwaltungskosten**

Art. 8<sup>3</sup>

Die Standeskommission setzt die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG fest.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 6. Dezember 1971 (Abs. 1) und 31. Oktober 2005 (Abs. 2).

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

## VI. Rechtspflege

Art. 9 -Art. 10<sup>1</sup>

## VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11

Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Jahresbericht der Standeskommission zuhanden des Grossen Rates zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 12<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Als Behörde nach Art. 11 Abs. 2 AHVG, welche vor dem Erlass von Beiträgen begutachtend anzuhören ist, wird das Sozialamt bestimmt.

<sup>2</sup>Der Mindestbeitrag im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geht zu Lasten des Kantons. Die bezüglichlichen Erlassgesuche sind der kantonalen Ausgleichskasse zuhanden des zuständigen Amtes einzureichen.

Art. 13<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Bezirke sind verpflichtet, den Organen der kantonalen Ausgleichskasse die zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

<sup>2</sup>Die beiden Zivilstandsämter haben der kantonalen Ausgleichskasse auf besonderem Formular jeden Zivilstandsfall zu melden. Die Einwohnerkontrollen von Appenzell und Oberegg melden ihr jeden Zuwachs und Abgang von Personen, unbeachtet ihres Alters und Geschlechtes. Die Meldungen sind mindestens alle 14 Tage zu erstatten.

<sup>1</sup> Aufgehoben (Art. 9) durch Art. 14 der Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Kantonalen Rekursbehörde für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, vom 30. November 1961, (Art. 10) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Abs. 2; Inkrafttreten: 1. Januar 1997) und GrRB vom 31. Oktober 2005.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

**VIII. Finanzierung**

Art. 14<sup>1</sup>

**IX. Schlussbestimmung**

Art. 15<sup>2</sup>

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt am 25. Januar 1960.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.